



Satzung für den „SPD Ortsverein Schellerter Börde“

§ 1 Name und Tätigkeitsbereich

Der Ortsverein führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands Ortsverein Schellerter Börde. Die Kurzform des Namens ist SPD Ortsverein Schellerter Börde. Zum Gebiet des Ortsvereins gehören die Orte Ahstedt, Bettmar, Dingelbe, Dinklar, Farmsen, Garmissen-Garbolzum, Kemme, Oedelum, Ottbergen, Schellerten, Wendhausen und Wöhle. Der Sitz des Ortsvereins ist Schellerten.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung in der Partei und der Gesellschaft.

§ 3 Mitgliedschaft

Zur Sozialdemokratischen Partei Deutschlands gehört jede Person, die die Mitgliedschaft erworben hat. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins, in dessen Gebiet der Antragsteller / die Antragstellerin wohnt. Es darf aufgenommen werden, wer sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt und das 14. Lebensjahr vollendet hat. Weiteres ergibt sich aus den Organisationsstatuten der SPD.

§ 4 Organe des Ortsvereins

Die Organe des Ortsvereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsvereins. Sie setzt sich aus den Mitgliedern des Ortsvereins zusammen.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Die Einberufung durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung hat mindestens 2 Wochen vorher zu erfolgen.
3. Zu den Rechten der Mitgliederversammlung gehören:
 - Entgegennahme der Berichte:
 - der/des Ortsvereinsvorsitzenden,
 - der/des für das Finanzwesen Verantwortlichen
 - der Schriftführerin/des Schriftführers
 - der Revisorinnen/der Revisoren
 - Wahl des Ortsvereinsvorstandes, bis zu 4 Revisoren/Revisorinnen und der Delegierten zu Delegiertenversammlungen.
 - Beschlussfassung über die Tagesordnung der Mitgliederversammlung
 - Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes.
 - Beschlussfassung über alle das Parteileben berührende Fragen.
 - Beschlussfassung über Anträge.

- Beschluss über die Aufstellung von Kandidatinnen/Kandidaten zu den Wahlen der Ortsräte und des Gemeinderates.
 - Beschluss über die Aufstellung der Kandidatin/des Kandidaten zur Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
 - Beschluss über die Aufstellung der Kandidatinnen/der Kandidaten zur Wahl der Ortsbürgermeisterinnen/ Ortsbürgermeister.
 - Beschluss über die Vorschläge von Kandidatinnen/Kandidaten zu den Wahlen des Kreistages, Landtages, Bundestages und Europaparlamentes sowie für Organe höherer Parteigliederungen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist nach ordnungsgemäßer Ladung, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
 5. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Dies gilt auch für die Wahlen oder Wahlvorschläge zu Volksvertretungen, zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister und zur Ortsbürgermeisterin / zum Ortsbürgermeister.
 6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.

§ 6 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

1. auf Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes,
2. wenn mehr als 10 Prozent der Mitglieder dies beantragen.

Die Einladung dazu ist den Mitgliedern innerhalb einer Woche nach dem Beschluss/ der Beantragung zuzustellen. Der Termin für die Versammlung ist auf eine Woche nach der Zustellung festzulegen.

§ 7 Ortsvereinsvorstand

Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins.

1) Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:

- 1.1 der/dem Ortsvereinsvorsitzenden,
- 1.2 zwei gleichberechtigten stellvertretenden Ortsvereinsvorsitzenden
- 1.3 dem/der Verantwortlichen für das Finanzwesen (Kassierer)
- 1.4 der Schriftführerin / dem Schriftführer
- 1.5 der / dem Beauftragten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Medien
- 1.6 bis zu 5 Beisitzerinnen / Beisitzern aus den Orten
- 1.7 dem / der Vorsitzenden der SPD-Fraktion im Rat der Gemeinde Schellerten (kraft Amtes),
- 1.8 jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus den sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaften in Schellerten.

2) Der Ortsvereinsvorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

- 3) Als notwendiges Organ bleibt ein Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Dies kann auch geschäftsführend geschehen.
- 4) Der Ortsvereinsvorstand hat folgende politische und organisatorische Aufgaben:
- 4.1 korrespondierendes Organ zu den Fraktionen in den Ortsräten, der Fraktion im Rat der Gemeinde Schellerten und den weiteren Gliederungen der Partei.
 - 4.2 Kontaktpflege zu den Organisationen, Vereinen und Institutionen in den jeweiligen Orten.
 - 4.3 Förderung der Meinungsbildung zu politischen und innerparteilichen Fragen.
 - 4.4 Unterrichtung der Mitglieder über politische Vorgänge, besonders in Mitgliederversammlungen.
 - 4.5 Vorschlagsrecht für die Kandidatinnen/Kandidaten zu Ortsrats-, Gemeinderats-, Bürgermeister-, Ortsbürgermeister-, Kreistags-, Landtags-, Bundestagswahlen und zu den Wahlen für das Europäische Parlament. Das Vorschlagsrecht für die Kandidatinnen / Kandidaten zu den Wahlen der Ortsräte und der Ortsbürgermeisterinnen/ Ortsbürgermeister nehmen dabei die Vorstandsmitglieder aus dem jeweiligen Ort in Abstimmung mit deren Mitgliedern aus dem Ort wahr.
 - 4.6 Mitwirkung bei der Gestaltung von Wahlkämpfen.
 - 4.7 Der Ortsvereinsvorstand kann für ein Jahr oder für die Dauer seiner Wahlzeit einen Budgetplan als Orientierung für die Einnahmen und Ausgaben festlegen. Die Belange der Orte sind dabei angemessen, z.B. im Verhältnis der Mitgliederzahlen, zu berücksichtigen. Der Budgetplan ist bei Bedarf anzupassen. Die Federführung dafür hat der/die Verantwortliche für das Finanzwesen.

§ 8 Wahlen

Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt:

- die/ der Vorsitzende,
- die stellvertretenden Vorsitzenden,
- die/ der Verantwortliche für das Finanzwesen,
- die Schriftführerin/ der Schriftführer,
- die weiteren Mitglieder bis zur Nr. 1.6 des § 7

Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei.

§ 9 Kassenprüfung/Revision

1. Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes bis zu 4 Revisorinnen / Revisoren gewählt. Sie dürfen weder Mitglied des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Partei sein.
2. Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes. Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Stellung der Orte

1. Unter der Leitung ihrer Vertreterinnen / Vertreter im Ortsvereinsvorstand können sich die jeweiligen Mitglieder eines Ortes eigenständig versammeln, beraten und eigene Aktivitäten planen und durchführen. Der OV-Vorstand ist über die Aktivitäten rechtzeitig zu informieren, damit sie beraten und abgestimmt werden können. Finanzielle Unterstützungen für Parteiaktivitäten sind beim Ortsvereinsvorstand zu beantragen. Diese Aktivitäten in den Orten werden finanziert und sind in Abstimmung mit dem Kassierer/ der Kassiererin rechtzeitig vor den Kassenberichten in den Mitgliederversammlungen abzurechnen. Die Belange des gesamten Ortsvereins, insbesondere in finanzieller Hinsicht, dürfen dadurch nicht negativ berührt werden.
2. In den Orten übernehmen die jeweiligen Vertreterinnen / Vertreter aus dem OV-Vorstand für ihre Orte die repräsentative Vertretung für den SPD OV Schellerter Börde in Abstimmung mit dem OV-Vorstand. Für den Fall, dass dem OV-Vorstand mehrere Vertreterinnen / Vertreter aus einem Ort angehören, können diese über die Reihenfolge der Vertretung selbst bestimmen.

§ 11 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.

§ 12 Schlussbestimmung

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung des Bezirkes Hannover und der Satzung des SPD Unterbezirkes Hildesheim in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung in Kraft.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 04.11.2014
in der Gaststätte „Zur Linde“ in Oedelum.